LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
19. Wahlperiode

Drucksache 19/**695**
zu Drucksache 19/586
18.09.2026

Antwort

des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drucksache 19/586 -

Baumschutz und Umsetzung der europäischen Wiederherstellungsverordnung in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 19/586 –** vom 27. August 2026 hat folgenden Wortlaut:

Bäume im Siedlungsraum erfüllen vielfältige ökologische und klimatische Funktionen und tragen wesentlich zur Lebensqualität in Städten und Gemeinden bei. Sie spenden Schatten, kühlen ihre Umgebung, speichern Wasser und bieten Lebensraum für zahlreiche Arten. Angesichts der fortschreitenden Klimaerhitzung gewinnen der Schutz vorhandener Bäume sowie die dauerhafte Sicherung und Erweiterung des Baumbestands weiter an Bedeutung. Kommunale Baumschutzsatzungen und -verordnungen können dabei ein wirkungsvolles Instrument sein.

Mit dem Inkrafttreten der europäischen Wiederherstellungsverordnung (W-VO) am 18. August 2024 wurden zugleich verbindliche Ziele für die Wiederherstellung von Ökosystemen festgelegt. Artikel 8 sieht unter anderem vor, bis Ende des Jahres 2030 einen Nettoverlust der städtischen Baumüberschirmung zu verhindern; Artikel 13 verpflichtet die Mitgliedstaaten, zum unionsweiten Ziel von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen bis zum Jahr 2030 beizutragen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 21. September 2026

Deutschland erarbeitet hierzu einen Nationalen Wiederherstellungsplan. Vor dem Hintergrund der im Sommer 2026 nochmals sichtbar gewordenen Belastungen für Stadt- und Straßenbäume stellt sich daher die Frage, mit welchen Maßnahmen Rheinland-Pfalz den bestehenden Baumbestand schützen und zugleich zur Erreichung der europäischen Wiederherstellungsziele beitragen will.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Kommunen in Rheinland-Pfalz verfügen nach Kenntnis der Landesregierung über eine Baumschutzverordnung beziehungsweise Baumschutzsatzung (bitte wenn möglich nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
2. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, zur Erreichung des Ziels der europäischen Wiederherstellungsverordnung beizutragen, bis Ende des Jahres 2030 einen Nettoverlust der städtischen Baumüberschirmung zu verhindern?
3. Wie beabsichtigt die Landesregierung, ihren Beitrag zum Ziel der europäischen Wiederherstellungsverordnung zu leisten, bis zum Jahr 2030 mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume in der Europäischen Union zu pflanzen?
4. Welche Rolle sollen Stadt- und Straßenbäume in Rheinland-Pfalz bei der Umsetzung der in den Fragen 2 und 3 genannten Ziele der europäischen Wiederherstellungsverordnung spielen?.

Das **Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

19/695
18.09.2026

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU, UMWELT UND FORSTEN

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten
Postfach 31 60 | 55116 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Matthias Lammert, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mlwuf.rlp.de
https://mlwuf.rlp.de/

17. September 2026

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

„Baumschutz und Umsetzung der europäischen Wiederherstellungsverordnung in Rheinland-Pfalz“

- Drucksache 19/586 -

Die Kleine Anfrage Drucksache 19/586 der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Für eine allgemeine kommunale Baumschutzsatzung ist in Rheinland-Pfalz die Ermächtigungsgrundlage in § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) i. V. m. § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) angelegt.

Die Vorschrift ermächtigt somit auch die Gemeinden oder Gemeindeverbände, den Schutz von wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen und entsprechenden Grünbeständen für Teile ihres Gebiets oder das gesamte Gemeindegebiet durch eine Satzung zu regeln. Auf dieser Basis erlassen Kommunen in Rheinland-Pfalz ihre lokalen Baumschutzsatzungen, um wertvollen Baumbestand im Innenbereich vor willkürlicher Fällung oder Beschädigung zu schützen.

Soweit eine Gemeinde von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, durch kommunale Satzung einen allgemeinen Baumschutz zu regeln, obliegt der Vollzug dieser Satzung der jeweiligen Gemeinde.

Das Frage- und Informationsrecht des Parlaments erstreckt sich gemäß Art. 89a der Landesverfassung Rheinland-Pfalz nur auf solche Bereiche, die dem Verantwortungsbereich der Landesregierung einschließlich der ihr nachgeordneten Behörden zuzurechnen sind. Der Erlass einer Baumschutzsatzung unterfällt diesem Bereich gerade nicht, da es sich um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt.

Der Landesregierung liegen daher keine Kenntnisse darüber vor, welche Kommunen vor dem Hintergrund der EU-Wiederherstellungsverordnung über Baumschutzsatzungen verfügen.

Die Rechtsgrundlage für Baumschutzverordnungen ist § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatschG i. V. m. § 14 Abs. 1 LNatSchG. Anders als die Baumschutzsatzungen werden die Baumschutzverordnungen von den Unteren Naturschutzbehörden erlassen.

In den beiden folgenden Tabellen wird aufgeführt auf dem Gebiet welcher Gemeinden in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Unteren Naturschutzbehörden innerorts geschützte Landschaftsbestandteile zum Schutz von Einzelbäumen, Baumgruppen, Alleen oder Parkanlagen ausgewiesen haben. Die Auswertung basiert auf den Daten aus dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung.

Landkreis	**Gemeinde**
Alzey-Worms	Eppelsheim
Bad Dürkheim	Deidesheim
Bad Dürkheim	Grünstadt
Bad Kreuznach	Boos
Bad Kreuznach	Meisenheim
Bad Kreuznach	Kirn
Donnersbergkreis	Bischheim
Donnersbergkreis	Dreisen
Donnersbergkreis	Göllheim
Donnersbergkreis	Ibesheim
Donnersbergkreis	Kirchheimbolanden

Landkreis	Gemeinde
Donnersbergkreis	Lautersheim
Donnersbergkreis	Marnheim
Donnersbergkreis	Rittersheim
Kaiserslautern	Gerhardsbrunn
Kaiserslautern	Hauptstuhl
Kaiserslautern	Ramstein-Miesenbach
Kaiserslautern	Steinwenden
Kaiserslautern	Stelzenberg
Mainz-Bingen	Selzen
Mayen Koblenz	Andernach
Mayen-Koblenz	Polch
Mayen-Koblenz	Weitersburg
Mayen-Koblenz	Wolken
Neuwied	Linz am Rhein
Neuwied	Neuwied
Neuwied	Regensdorf
Rhein-Hunsrück-Kreis	Simmern
Rhein-Pfalz Kreis	Heuchelheim bei Frankenthal
Trier-Saarburg	Ollmuth
Trier-Saarburg	Reinsfeld
Trier-Saarburg	Ayl
Trier-Saarburg	Hermeskeil
Trier-Saarburg	Merzkirchen
Westerwaldkreis	Höhr-Grenzhausen

Landkreis	Gemeinde
Westerwaldkreis	Montabaur
Westerwaldkreis	Unnau

Kreisfreie Städte
Stadt Frankenthal (Pfalz)
Stadt Kaiserslautern
Stadt Koblenz
Stadt Ludwigshafen
Stadt Mainz
Stadt Pirmasens
Stadt Speyer
Stadt Trier
Stadt Worms

Zu Frage 2:

Nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (WVO) stellen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2030 sicher, dass in zu bestimmenden städtischen Ökosystemgebieten kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist. Zur Umsetzung dieser unmittelbar auch für die Kommunen geltenden Vorgabe finden auf Bund-Länder-Ebene vielfältige Abstimmungsprozesse unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände statt. Um Artikel 8 zu konkretisieren, haben das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bundeseinheitliche Empfehlungen erarbeitet. Sie erleichtern die Durchführung der Vorgaben des Artikel 8 und den Wissenstransfer, ermöglichen ein koordiniertes Vorgehen und sind schließlich

Grundlage des Nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 14 ff.), dessen Entwurf Gegenstand der Online-Beteiligung des BMUKN ist. Nach diesem Entwurf stellen gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes, die den Kommunen ermöglichen, in städtischen Ökosystemgebieten die Baumüberschirmung und bestehenden städtischen Grünflächen zu sichern und weiterzuentwickeln, potenzielle Instrumente dar (vgl. hierzu den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts[1]). Hinzu kommt die Förderung von Maßnahmen zur Baumpflanzung, Begrünung und Anpassung an den Klimawandel durch Bund und Länder. Zudem ist die Einrichtung eines interkommunalen Ausgleichs bezüglich der städtischen Grünflächen geplant. Im Zuge dieses bundesweit koordinierten Vorgehens wird die Landesregierung die geeigneten Maßnahmen ergreifen. Die Kommunen haben schon jetzt vielfältige Möglichkeiten, den Baumbestand etwa über Baumschutzsatzungen zu sichern und zu entwickeln.

Zu Frage 3:

Der Bund hat im nationalen Wiederherstellungsplan eine Abschätzung des deutschen Beitrags zum Ziel der Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen getroffen. Diese Abschätzung wird in erster Linie auf Maßnahmen der Erstaufforstung (Waldneuanlage) getroffen.

Über das Sondervermögen "Rheinland-Pfalz- Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ werden von der Landesregierung zusätzliche Haushaltsmittel im Rahmen der "Wald-Klima-Offensive" unter anderem auch in den Bereich der Neuanlage von Klimaschutzwäldern zur Verfügung gestellt. Landesforsten Rheinland-Pfalz ist mit der Umsetzung beauftragt und hat die Planung hierzu aufgenommen. Erste Maßnahmen sollen 2027 in die Umsetzung gehen.

Zu Frage 4:

Stadt- und Straßenbäume sind insbesondere für die Umsetzung des Art. 8 WVO (vgl. Frage 2) relevant. Für die Umsetzung des Art. 13 WVO (vgl. Frage 3) spielen sie eher eine untergeordnete Rolle, da der Großteil der Neupflanzungen voraussichtlich im

[1] https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/baugb-upgrade/baugb-upgrade-entwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=1; Abruf am 7. September 2026

Rahmen von Programmen wie der „Wald-Klima-Offensive“ durchgeführt werden. Dennoch trägt die Neupflanzung von Stadt- und Straßenbäumen auch zur Erreichung der Ziele des Art. 13 WVO bei.

gez.

Christine Schneider

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.